
**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 20b zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil Oil im Rahmen des Nachtrages Nr. 20b am 09.12.2020 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 30.12.2020 (Aktenzeichen: 213-59327.0-4704/2013) genehmigt.

München, 30.12.2020

Nachtrag Nr. 20b zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil

Darstellung: Es werden Absätze vollständig wiedergegeben, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Änderungen werden in rot ausgewiesen.

Die Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil wird wie folgt geändert:

Art. I

...

§ 11f Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

...

- (2) Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die ~~regelmäßig~~ Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder regelmäßig qualitätsgesicherte Leistungen zur primären Prävention nach § 10a dieser Satzung oder anderen qualitätsgesicherten von der Betriebskrankenkasse Mobil Oil anerkannten Maßnahmen der Primärprävention in Anspruch nehmen. Der Versicherte weist die Inanspruchnahme der Leistungen durch Bestätigung des Leistungserbringers nach.

...

Anlage 1 zu § 11f der Satzung

Teilnahmebedingungen nach § 11f der Satzung - Betriebskrankenkasse Mobil Oil-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten

Mit ihrem Bonusprogramm leistet die Betriebskrankenkasse Mobil Oil einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

...

3. Bonus

Die Teilnehmer erhalten den Bonus für ~~die Inanspruchnahme von~~

- a) die Inanspruchnahme von Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V ~~und oder~~
b) die Inanspruchnahme von Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder
~~b)-c) die regelmäßige Inanspruchnahme von~~ qualitätsgesicherten Leistungen zur Primärprävention nach § 20 SGB V in Verbindung mit § 10a dieser Satzung und dem Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes oder anderen qualitätsgesicherten von der Betriebskrankenkasse Mobil Oil anerkannten Maßnahmen der Primärprävention.

Für Maßnahmen außerhalb des Teilnahmezeitraums kann kein Bonus erworben werden.

Näheres ergibt sich aus dem Maßnahmenkatalog nach § 11f dieser Satzung (Anlage 2 zu § 11f dieser Satzung) und dem Bonusheft.

4. Bonusmodelle

Für ~~Versicherte~~ gelten die Bonusprogramme nach Buchstabe a) und b). ~~volljährige Teilnehmer gilt das Bonusmodell nach Buchstabe a); für Teilnehmer bis einschließlich 17 Jahre gilt das Bonusmodell nach Buchstabe b).~~ Alternativ können die Teilnehmer das Bonusmodell nach Buchstabe c) wählen. Der Übertrag einzelner Maßnahmen oder des erreichten Bonus auf andere Teilnehmer oder in das Folgejahr ist nicht möglich.

- a) Aktiv-Bonus nach § 65a Abs. 1 SGB V für Erwachsene
Teilnehmer erhalten einen Bonus, wenn sie mindestens eine Maßnahme nach Anlage 2 Nr. 1 zu § 11f einmal innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen.

Der jährliche Bonus für jede nachgewiesene Maßnahme beträgt 10,00 Euro.

Die Anzahl der durchgeführten und von der Betriebskrankenkasse Mobil Oil anerkannten Maßnahmen nach Anlage 2 zu § 11f dieser Satzung bestimmt die Höhe des Bonus für einen Teilnahmezeitraum:

Stufe 1: für 3 Maßnahmen = 30,00 Euro,

Stufe 2: für 6 Maßnahmen = 60,00 Euro,

Stufe 3: für 7 Maßnahmen = 90,00 Euro.

Für die Stufe 1 muss der Versicherte mindestens eine Maßnahme aus dem Bereich Früherkennung und Vorsorge nachweisen. Für die Stufe 2 mindestens eine Maßnahme aus dem Bereich Früherkennung und Vorsorge und mindestens eine Maßnahme aus dem Bereich Gesundheitskurse. Für die Stufe 3 erhöht sich die Anzahl der nachzuweisenden Maßnahmen aus dem Bereich Gesundheitskurse auf mindestens zwei.

- b) Aktiv-Bonus nach § 65a Abs. 1a SGB V für Kinder und Jugendliche
Teilnehmer erhalten einen Bonus, wenn sie mindestens eine Maßnahme nach Anlage 2 Nr. 2 zu § 11f einmal innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen.

Der jährliche Bonus für jede nachgewiesene Maßnahme beträgt 10,00 Euro. Präventionskurse nach § 20 SGB V werden abweichend mit einem Betrag von 40,00 Euro bonifiziert. Die Anzahl der bonifizierbaren Präventionskurse ist auf zwei Kurse je Kalenderjahr begrenzt. Die Anzahl der durchgeführten und von der Betriebskrankenkasse Mobil Oil anerkannten Maßnahmen nach Anlage 2 zu § 11f dieser Satzung bestimmt die Höhe des Bonus für einen Teilnahmezeitraum:

Stufe 1: für 3 Maßnahmen = 30,00 Euro,

Stufe 2: für 6 Maßnahmen = 60,00 Euro,

Stufe 3: für 7 Maßnahmen = 90,00 Euro.

Für die Stufe 1 muss mindestens eine Maßnahme aus dem Bereich Früherkennung und Vorsorge nachgewiesen werden. Für die Stufen 2 und 3 sind mindestens zwei Maßnahmen aus dem Bereich Früherkennung und Vorsorge nachzuweisen.

- c) Aktiv-Konto

Der Bonus beträgt in

Stufe 1: für 3 Maßnahmen = 50,00 Euro,

Stufe 2: für 6 Maßnahmen = 100,00 Euro,

Stufe 3: für 7 Maßnahmen = 250,00 Euro.

Für volljährige Teilnehmer gelten die Voraussetzungen nach Buchstabe a) Sätze 2 bis 4; für Teilnehmer bis 17 Jahre die Voraussetzungen nach Buchstabe b) Sätze 2 und 3.

Der Dieser Bonus erhöht die Boni nach Buchstabe a) und b) auf das 1,5-fache. Er wird ausschließlich als Zuschuss zu den Kosten für durch den Teilnehmer in Anspruch genommene Leistungen nach Anlage 3 zu § 11f dieser Satzung gezahlt. Der Bonusanspruch entsteht erst nach Vorlage der Rechnungen. Bei Kosten unterhalb der 1,5-fachen Höhe jeweiligen Bonushöhe werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Der Übertrag einzelner Maßnahmen oder der Bonusstufen auf andere Teilnehmer oder in das Folgejahr ist nicht möglich.

...

Anlage 2 zu § 11f der Satzung

Maßnahmenkatalog nach § 11f der Satzung - Betriebskrankenkasse Mobil Oil-Bonus-programm für gesundheitsbewusstes Verhalten

~~Altersgruppe bis 17 Jahre~~

1. Früherkennung, ~~und~~ Vorsorge (§§ 25, 25a und 26 SGB V) und Schutzimpfungen (§ 20i SGB V)

- Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung
- Gesundheits-Check-up
- Mutterschaftsvorsorge
- Schutzimpfung
- Kinderfrüherkennungsuntersuchung U1 bis U3
- Neugeborenen-Hörscreening
- Kinderfrüherkennungsuntersuchung U4
- Kinderfrüherkennungsuntersuchung U5
- Kinderfrüherkennungsuntersuchung U6
- Kinderfrüherkennungsuntersuchung U7/U7a bis U9
- Jugendgesundheitsuntersuchung J1
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung ~~2-x~~ jährlich

2. Gesundheitskurse zur Primärprävention (§ 20 SGB V, § 10a der Satzung, Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes) und weitere Prävention

- Gesundheitskurse i. S. des § 20 SGB V
 - Bewegung
 - Gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion
 - Stressbewältigung oder Entspannung
 - Gewaltprävention in Kitas oder Schulen
 - Suchtmittelkonsum

~~Sport und Gesundheit~~

- Aktive Mitgliedschaft im Sportverein
- Aktive Mitgliedschaft im Fitnessstudio (ab 12 Jahren)
- Baby-Schwimmkurs
- Eltern-Kind-Turnen
- Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen, bei denen eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht, unter qualifizierter Leitung, z. B. durch zertifizierte Übungsleiter und bei denen eine entsprechende Vorbereitung erfolgte
- ~~Schutzimpfung~~
- Settingbezogene Gesundheitsförderung in einer Kindertagesstätte oder Schule gemäß § 20 SGB V

~~Altersgruppe ab 18 Jahre~~

~~Früherkennung und Vorsorge (§§ 25, 26 SGB V)~~

- ~~Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung~~
- ~~Hautkrebs-Screening~~
- ~~Gesundheits-Check-up~~
- ~~Zahnvorsorge~~
- ~~Mutterschaftsvorsorge~~

~~Gesundheitskurse zur Primärprävention (§ 20 SGB V, § 10a der Satzung, Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes)~~

- ~~Bewegung~~
- ~~Gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion~~
- ~~Stressbewältigung oder Entspannung~~
- ~~Suchtmittelkonsum~~

Sport und Gesundheit

- ~~Aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder im Betriebs-/Hochschulsport~~
- ~~Aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio~~
- ~~Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen, bei denen eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht, unter qualifizierter Leitung, z. B. durch zertifizierte Übungsleiter und bei denen eine entsprechende Vorbereitung erfolgte~~
- ~~Schutzimpfung~~

...

Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H. – U. Meine
Hans-Ulrich Meine
Celle, 09.12.2020

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene Nachtrag Nr. 20b zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 30. Dezember 2020
213 - 59327.0 – 4704 / 2013

